



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

Bekanntgabe einer Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 GemO

Gemeindeentwicklungsmaßnahme im Ortsteil Au

- ⇒ **Freilegung (Abbruch) der Grundstücke Flst. Nr. 30, 31 und 92 (Jakob-Bleyer-Str. 31 und 33) zur anschließenden Neuordnung dieses Bereiches**
- ⇒ **Mehrkosten durch Mengenerhöhung bei den Abbrucharbeiten sowie Auszahlung der 6. Abschlagszahlung an die Firma RZ-Grünstadt**

a) SACHVERHALT

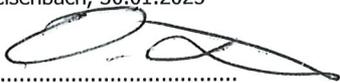
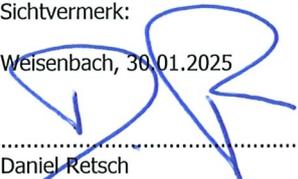
Im Zuge der Abbrucharbeiten hat sich in den letzten Wochen gezeigt, dass die Mengenansätze der Ausschreibung für die Entsorgung von (Alt-)Holz und Bauschutt leider weit unter den tatsächlich zu entsorgenden Mengen lagen. Zwar wurde mit dem Auftragnehmer ein Pauschalpreis vereinbart. Der Pauschalpreis bezieht sich jedoch auf die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Positionen und Mengen.

Die nun vorliegenden Mengenabweichungen liegen in einer Größenordnung, die nicht mehr über den Pauschalpreis abbildbar sind. Dem Abbruchunternehmer steht letztlich ein Anrecht auf Vergütung der Mehrmengen nach § 2 VOB/B zu.

So haben sich die Mengen für die Entsorgung von (Alt-)Holz der Klasse IV „Holz mit schädlichen Verunreinigungen“ von 5 Tonnen auf 60 Tonnen erhöht, was zu Mehrkosten in dieser Position von rd. 16.500 € führt.

Für die Entsorgung von Bauschutt war insgesamt eine Menge von 210 Tonnen ausgeschrieben. Nach derzeit vorliegenden Wiegescheinen wurden bereits 843 Tonnen Bauschutt abgefahren; bis zum Abschluss der Arbeiten ist mit einer Gesamtmenge von rd. 920 Tonnen zu rechnen. Die durchgeführte Analyse des Bauschutts hat zudem ergeben, dass das Material in der Klasse Recycling-Baustoff 3 (RC-3 vormals Z2) einzustufen ist. Unter Berücksichtigung der Mehrmenge und der entsprechenden Entsorgungspositionen für RC-3 Material ist mit Mehrkosten von 83.000 € zu rechnen.

Für die o.g. Maßnahme sind im Haushalt insgesamt 155.000 € an Mitteln bereitgestellt. Derzeit stehen hiervon noch rd. 3.000 € zur Verfügung.

<p>Aufgestellt: Weisenbach, 30.01.2025</p>  <p>Oliver Dietrich Bau- und Liegenschaftsverwaltung</p>	<p>Sichtvermerk: Weisenbach, 30.01.2025</p>  <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Entscheidung des Bürgermeisters Weisenbach, am 30.01.2025 gemäß § 43 Abs. 4 GemO</p> <p>.....</p> <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p>
--	--	---

Unter Berücksichtigung der Kostenerhöhung durch die Mengenmehrung muss, nach aktuellem Stand, bis zum Abschluss der Maßnahme mit überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rd. 70.000 € gerechnet werden.

Die Maßnahme wird über das Förderprogramm ELR mit rd. 120.000 € gefördert. Die Fördersumme ist als Höchstbetrag ausgewiesen. Die angefallenen Mehrkosten können somit nicht nachgereicht werden, um die Fördersumme nachträglich zu erhöhen. Die Mehrkosten müssen somit ausschließlich von der Gemeinde Weisenbach getragen werden.

Mit Eingang der 6. Abschlagszahlung vom 20.01.2025 besteht nun, da die Leistung unbestritten erbracht und die Mengen durch Wiegescheine belegt wurden, ein Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 53.589,72 € zu, welche nach § 16 VOB/B innerhalb von 21 Tagen ausgezahlt werden muss. Unter Berücksichtigung der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel läge bei Auszahlung der sechsten Abschlagszahlung eine Mittelüberschreitung (überplanmäßige Ausgabe) von 50.597,03 € vor.

Der Unternehmer hat bereits die Bereitschaft zu Gesprächen zur Anpassung der Pauschale signalisiert. Da auch bei der Firma RZ Grünstadt die Deponiekosten für den bereits entsorgten Bauschutt aufgelaufen sind, bittet das Unternehmen jedoch um zeitnahe Anweisung der 6. Abschlagszahlung.

Die Gespräche zur Anpassung der Pauschalauftragssumme finden am 07.02.2025 statt. Zu diesem Zeitpunkt stehen dann auch die endgültigen Massen fest, so dass voraussichtlich bis zur Gemeinderatssitzung am 20. Februar die genaue Höhe der überplanmäßigen Ausgaben vorliegen werden.

Von Seiten des Bauamtes wird zwar im Rahmen des anstehenden Gespräches ein Entgegenkommen des Unternehmens erwartet, jedoch ist nicht damit zu rechnen, dass die jetzt zur Auszahlung anstehende 6. Abschlagszahlung zu einer Überzahlung führen wird.

b) DECKUNGSVORSCHLAG

Durch die Auszahlung der 6. Abschlagszahlung an die Fa. RZ Grünstadt entstehen überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 50.597,03 €.

Diese überplanmäßigen Ausgaben können durch Mehreinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 30.000 Euro, durch Wenigerausgaben beim Grunderwerb in Höhe von 20.000 Euro und durch Wenigerausgaben bei der Straßenunterhaltung in Höhe von 597,03 Euro gedeckt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit erfolgt gemäß § 43 Abs. 4 GemO die Auszahlung der 6. Abschlagszahlung an die Fa. RZ Grünstadt bereits am 31. Januar 2025. Durch die Auszahlung dieser Abschlagszahlung entstehen überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 50.597,03 €. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt entsprechend dem vorgenannten Deckungsvorschlag.

c) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 43 Abs. 4 GemO zur Kenntnis.